

Zuarbeit Kreisblatt
08.07.2016

Der erste Schritt in die Arbeitswelt: Ferienjobs und was beachtet werden muss

KoBa informiert zu Arbeitsschutz, Mindestlohn und Freibeträgen bei Hartz IV

Die Sommerferien stehen vor der Tür und immer mehr Schüler suchen sich für diese Zeit einen Ferienjob, um die eigene Kasse aufzubessern und das erste Mal in die Arbeitswelt zu schnuppern. Für die jungen Ferienjobber gibt es jedoch auch einige Regeln zu beachten. Die KoBa Harz informiert über die wichtigsten Punkte.

Ferienjobs sind eine gute Gelegenheit für Schüler, die Taschengeldkasse aufzustocken und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Nach einem Job zu suchen, sich zu bewerben, immer pünktlich zur Arbeit zu erscheinen und die übertragenen Aufgaben ordentlich zu erfüllen - das braucht Disziplin und stärkt Kompetenzen, die man später auch im Berufsleben braucht. Wer selbst Geld verdient, der lernt auch besser damit umzugehen, denn er weiß, wie lange man dafür arbeiten muss.

Es gibt jedoch einige Dinge, die dabei beachtet werden müssen:

Schüler dürfen sich schon ab 13 Jahren etwas dazu verdienen. Um sie zu schützen, gelten für Minderjährige jedoch besondere Regelungen. Bis zum Alter von 15 Jahren sind nur einfache Arbeiten wie Babysitten, Nachhilfe geben oder Zeitungen austragen für maximal zwei Stunden pro Tag erlaubt. Arbeit nach 18 Uhr oder am Wochenende ist dagegen verboten, außerdem müssen die Eltern dem Ferienjob zustimmen.

Zwischen 15 und 17 darf man vier 5-Tage-Wochen im Jahr und bis zu 40 Stunden in der Woche arbeiten, also maximal 20 Arbeitstage. Bis auf wenige Ausnahmen sind dabei maximal 8 Stunden pro Tag zwischen 6 und 20 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat man im Ferienjob in der Regel frei, gefährliche Arbeiten oder Akkordarbeit sind verboten.

Ab 18 Jahren sind 50 Arbeitstage oder zwei Monate am Stück pro Jahr erlaubt, sonst gilt die Tätigkeit nicht mehr als Ferienjob. Für Schüler über 18 Jahren oder solche mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gilt zudem seit Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.

Schüler unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Arbeitslosengeld II erhält, dürfen im Rahmen von Ferienjobs übrigens bis zu 1.200 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen. Voraussetzung ist, dass der Job nur in den Ferien und höchstens für vier Wochen im Kalenderjahr ausgeübt wird. Außerdem dürfen sie in dieser Zeit keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für den Rest des Jahres gilt der Grundfreibetrag von 100 Euro pro Monat, den alle Empfänger der Grundsicherung erhalten.

Ein Schüler aus einer Familie mit Arbeitslosengeld II darf also elf Monate lang je 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen und dazu noch einmal 1.200 Euro in einem vierwöchigen Job in den Ferien. Insgesamt können Schüler auf diese Weise also 2.300 Euro anrechnungsfrei zur Grundsicherung hinzuverdienen. Erst wenn das Schüler-Einkommen diesen Freibetrag übersteigt, wird es bei der Berechnung der staatlichen Grundsicherung berücksichtigt.

Einen Link zur Broschüre „Klare Sache - Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Interessierte im Downloadbereich der KoBa Harz unter www.koba-jobcenter-harz.de > Service.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de